

**Zeitschrift:** Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 35 (2017)

**Artikel:** Qualitätskriterien forensisch-psychiatrischer Gutachten

**Autor:** Graf, Marc

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1051485>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# Qualitätskriterien forensisch-psychiatrischer Gutachten

GRAF MARC\*

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	91
Résumé .....	92
I. Einleitung.....	92
II. Qualitätskriterien im engeren Sinn .....	93
1. Qualität auf den beiden Ebenen StPO und Medizin/ Psychologie .....	93
2. Fragestellung .....	95
3. Qualifikation Gutachter .....	96
4. Ausgangsmaterial .....	97
5. Verwendete Methoden.....	98
6. Formale Qualität.....	99
7. Inhaltliche Qualität .....	99
8. Qualität der Fragenbeantwortung im schriftlichen Gutachten..	100
9. Qualität der Fragenbeantwortung als sachverständiger Zeuge in der Verhandlung.....	100
III. Überprüfbarkeit der Qualität des Gutachtens durch den Rechtsanwender .....	100
IV. Zukünftige Massnahmen.....	101

## Zusammenfassung

Mit zunehmender Bedeutung des Massnahmerechts im Strafrecht steigt auch die Bedeutung der entsprechenden sachverständigen Gutachten. Folglich müssen diese Gutachten hohen Qualitätsanforderungen entsprechen. Im Vortrag werden die Qualitätskriterien im engeren Sinne, die Überprüfbarkeit der Qualität des Gutachtens durch den Rechtsanwender sowie daraus abgeleitet zukünftige Massnahmen zur weiteren Verbesserung der Qualität diskutiert.

---

\* Prof. Dr. med. Marc Graf, Universität Basel und Direktor Forensisch-Psychiatrische Klinik, Universitäre Psychiatrische Kliniken, Wilhelm Klein-Strasse 27, CH-4002 Basel.

1. Qualität auf den beiden Ebenen StPO und Medizin/Psychologie
2. Fragestellung
3. Qualifikation Gutachter
4. Ausgangsmaterial
5. Verwendete Methoden
6. Formale Qualität
7. Inhaltliche Qualität
8. Qualität der Fragenbeantwortung im schriftlichen Gutachten
9. Qualität der Fragenbeantwortung als sachverständiger Zeuge in der Verhandlung.

## **Résumé**

A mesure que le recours aux mesures pénales augmente dans le système judiciaire, les expertises psychiatriques jouent un rôle toujours plus important également. En conséquence, il est important que ces expertises répondent à des critères de qualité précis. La contribution portera sur les critères-qualité au sens étroit, la vérification de la qualité de l'expertise par les autorités judiciaires, et les mesures qui peuvent être prises à l'avenir pour améliorer la qualité des expertises.

1. La qualité au sens du CPP et dans la perspective de la médecine et de la psychologie
2. La question d'intérêt
3. Les qualifications de l'expert
4. Le matériel de travail
5. Les méthodes utilisées
6. La qualité formelle
7. La qualité matérielle
8. La qualité des conclusions dans l'expertise écrite
9. La qualité des conclusions lors de l'audition orale de l'expert

## **I. Einleitung**

Forensisch-psychiatrische und -psychologische Gutachten haben im Strafverfahren und nicht minder im Strafvollzug grosses Gewicht. Fehler wirken sich entweder zu Lasten der betroffenen Täterinnen und Täter aus durch falsche Indikationen für einen therapeutischen Massnahmenvollzug oder falsch angeordnete Verwahrungen (falsch positive Legalprognose).

Oder Fehler gehen zu Lasten der öffentlichen Sicherheit, weil es bei zu günstiger Legalprognose (falsch negativ) zu Rückfällen kommt.

Diese Bedeutung wird auch unterstrichen durch die Strafnorm von Art. 307 StGB, wonach die Abgabe eines falschen Gutachtens mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren sanktioniert wird. Üblicherweise machen die Auftraggeber im schriftlichen Auftrag die Sachverständigen darauf aufmerksam. Des Weiteren sind zivilrechtliche Forderungen von Betroffenen Tätern einerseits, als auch Opfern oder Angehörigen von Opfern andererseits, möglich.

Im Strafverfahren sowie in allfälligen verwaltungsrechtlichen Verfahren ist es zudem in Sinne der Qualitätssicherung übliche und gute Praxis, dass von Seiten der Parteien Gutachten mit missliebigen Schlussfolgerungen zuerst inhaltlich, dann formal und schliesslich betreffend der Person des Sachverständigen selbst kritisch hinterfragt werden.

Insgesamt liegt eine gute und nicht anfechtbare Qualität von Gutachten somit im höchsten Interesse der Sachverständigen selbst.

## **II. Qualitätskriterien im engeren Sinn**

### **1. Qualität auf den beiden Ebenen StPO und Medizin/ Psychologie**

Abs. 1. Art. 183 StPO formuliert die Anforderungen an Sachverständige: «Als Sachverständige können natürliche Personen ernannt werden, die auf dem betreffenden Fachgebiet die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.» Erforderlich sind die Kenntnisse und Fähigkeiten in Hinblick auf die behördliche und richterliche Beantwortung von Rechtsfragen und besonders sind sie in Hinblick auf die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Beides ist *conditio sine qua non*. Dies bedeutet, dass der forensische Sachverständige neben den einschlägigen fachlichen Kompetenzen eben auch bis zu einem gewissen Grad mit strafrechtlichen Themen vertraut sein muss, nur so kann er den Bedürfnissen der Rechtsanwender entsprechen.

In der medizinischen Behandlung und Diagnostik ist Qualitätskontrolle schon lange etabliert: Die hierarchische Strukturierung mit Visiten und Rapporten im Rahmen der Klinikleitungen aber auch für die Ausbildung (Medizinistudium), Weiterbildung (zum Facharzt) und Fortbildung (obligatorisch zum Erhalt des Facharztstitels) garantieren die Überprüfung der Qualität der Leistungen am Patienten. Schon in den Neunzigerjahren wur-

de das CIRS eingeführt: Prof. D. Scheidegger, Chefarzt Departement Anästhesie am Universitätsspital Basel führte das ursprünglich in Raum- und Luftfahrt entwickelte «Critical Incident Reporting System» ein, mittlerweile Standard in den meisten Kliniken. Zur Qualitätskontrolle zu Gunsten der Kostenträger (Krankenkassen) wurde vor einigen Jahren ANQ (Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken<sup>1</sup>) gegründet: Mittels einheitlicher und damit vergleichbarer Angaben von einerseits Patienten selbst sowie der Behandler werden stationäre Behandlungen in Somatik und Psychiatrie qualitativ kontrolliert mit dem Ziel der Qualitäts- und Effizienzsteigerung. Zudem publizieren die Fachgesellschaften Richtlinien für Diagnostik und Behandlung. Des Weiteren erstellt die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften Richtlinien, Empfehlungen, Leitfäden etc. mit unterschiedlicher Verbindlichkeit. Ein Beispiel welches für die forensische Psychiatrie relevant ist, sind die Richtlinien für die «Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen»<sup>2</sup>. Diese folgen den oder konkretisieren die Empfehlungen des Europarates für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>3</sup>.

In Forschung und Lehre gelten das Prinzip des «peer reviews», die «Grundsätze und Verfahrensregeln für Wissenschaftliche Integrität» der «Akademien der Wissenschaften Schweiz»<sup>4</sup> sowie die jeweiligen Richtlinien der Universitäten. Diese Prinzipien und Standards bezüglich Qualität gelten erst bedingt für die Erstellung forensisch-psychiatrischer Gutachten. Sie greifen im engeren Sinne ausschliesslich bei strikt medizinischen Themen wie Diagnostik und Behandlung. Explizit zur Rolle des Sachverständigen nimmt die Schweizerische Ärztesgesellschaft FMH Stellung im «Kapitel 8. Der Arzt als Gutachter» in ihrem Leitfaden «Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag»<sup>5</sup>. Weitergehende inhaltliche Vorgaben für die Erstellung von strafrechtlichen Gutachten bestehen mit Ausnahme der weiter unten aufgeführten Beispiele nicht.

---

<sup>1</sup> <http://www.anq.ch>

<sup>2</sup> <http://www.samw.ch/de/Publikationen/Richtlinien.html>

<sup>3</sup> Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Strafvollzugsgrundsätze. Die Empfehlungen des Europarates Rec(2006)2. Forum Verlag Godesberg, 2007.

<sup>4</sup> Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften. «Wissenschaftliche Integrität» ISBN 978-3-905870-05-3 (Online-Ausgabe).

<sup>5</sup> Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag. Ein Leitfaden für die Praxis. Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften. Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH. 2. überarbeitete Auflage, 2013.

## 2. Fragestellung

Die korrekte Fragestellung entscheidet ganz wesentlich über die spätere Qualität und Rechtsverwendbarkeit des Gutachtens. Oft verfügen medizinische Sachverständige über zu wenig Sensibilität dahingehend, implizite oder gar explizite Rechtsfragen als solche zu erkennen und beantworten dann diese in guter Absicht. Beispielsweise werden immer wieder bei der Überprüfung der Fortführung einer Verwahrung Fragen gestellt wie: «Unter welchen Voraussetzungen oder Begleitmassnahmen ist eine probeweise Entlassung aus der Verwahrung möglich?».

Aber auch im aktuellen von der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie SGFP zusammen mit der Schweizer Staatsanwälte Konferenz SSK erarbeiteten Fragenkatalog wird die Trennung von Rechts- und Sachfragen nicht konsequent eingehalten. Frage 4.4 lautet: «Ist die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59-60 StGB, einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB oder mehrerer Massnahmen im Sinne von Art. 56a StGB zweckmässig? Ist nur eine stationäre Behandlung geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen oder genügt auch eine ambulante Behandlung? Welche Möglichkeiten der praktischen Durchführbarkeit der Massnahme gibt es?». Dabei wird in der ersten Frage nach der «Zweckmässigkeit» einer Massnahme gefragt. Die Zweckmässigkeit einer Massnahme ist aber nach Auffassung des Autors geregelt in Art. 56 Abs. 1 StGB:

Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

Diese «Eignung» nach Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB wiederum ist der zweite von drei Teilaspekten der Verhältnismässigkeit einer Massnahme<sup>6</sup> («Notwendigkeit», «Eignung», «Zweck-/Mittelrelation»). Das bedeutet in Konsequenz, dass der medizinische Sachverständige mit Beantwortung der Frage der Eignung einer Massnahme damit deren Verhältnismässigkeit und somit klar eine Rechtsfrage beantwortet.

---

<sup>6</sup> 56 N 34 Basler Kommentar zum Strafrecht. Niggli und Wiprächtiger (Hrsg.); Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, 2013.

Des Weiteren, um nur noch einen von vielen möglichen Konfliktpunkten zu nennen, beinhalten stationäre strafrechtliche Massnahmen neben der rein therapeutischen Ebene auch immer die Ebene der Sicherung. Da diese wiederum nur durch eine substantielle Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt wird, darf sich der medizinische Sachverständige ausschliesslich zu den medizinischen Aspekten der Notwendigkeit einer stationären Massnahme äussern. Also ob zum Beispiel eine intensivere oder ausschliesslich in stationärem Rahmen durchführbare Therapie besser geeignet ist, die Legalprognose zu verbessern als eine ambulante.

### 3. Qualifikation Gutachter

Der Basler Kommentar zum Strafrecht<sup>7</sup> sowie die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung<sup>8</sup> verlangen, dass es sich beim Sachverständigen zu den Fragen der Schuldfähigkeit, Legalprognose sowie Massnahmebedürftigkeit um einen forensischen Psychiater handelt, Psychologen werden nach Bundesgericht explizit nur als mögliche «Hilfspersonen» für «Teilaspekte» des Gutachtens wie testpsychologische Untersuchungen akzeptiert. Diese Haltung wird von der forensischen Psychiatrie selbst so nicht geteilt<sup>9</sup>: Vielmehr soll eine interdisziplinäre forensisch-psychiatrische/-psychologische Begutachtung zu einer besseren Qualität der Gutachten beitragen und unter bestimmten Voraussetzungen analog zu Deutschland<sup>10</sup>, insbesondere Prognosegutachten, auch alleinverantwortlich von entsprechend qualifizierten forensischen Psychologen erstellt werden können.

Die Schweizerische Ärztegesellschaft FMH vergibt seit 2014 in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für forensische Psychiatrie SGFP den «Schwerpunkttitel Forensische Psychiatrie und Psychotherapie FMH»<sup>11</sup>. Nach Art. 69 der Weiterbildungsordnung der FMH gelten für sämtlich Facharztstitel Übergangsbestimmungen, so auch für den

---

<sup>7</sup> 56 N 55 Basler Kommentar zum Strafrecht. Niggli und Wiprächtiger (Hrsg.); Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, 2013.

<sup>8</sup> BGer 6B\_884/2014.

<sup>9</sup> Habermeyer, E., Graf, M., Noll, Th., Urbaniok, F.: Psychologen als Gutachter in Strafverfahren. Aktuelle Juristische Praxis, 2, 2016.

<sup>10</sup> 56 N 56 Basler Kommentar zum Strafrecht. Niggli und Wiprächtiger (Hrsg.); Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, 2013.

<sup>11</sup> <http://www.fmh.ch/bildung-siwf/fachgebiete/facharztstitel-und-schwerpunkte/psychiatrie-psychotherapie.html>

Schwerpunkt forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Das bedeutet konkret, dass in den Jahren 2015 und 2016 die Kandidaten die Prüfungen nicht bestehen sondern lediglich an diesen teilnehmen mussten. Ebenso haben im Rahmen dieser Übergangsbestimmungen jene Ärzte diesen Titel erhalten, welche vorgängig bereits im Besitz des «Zertifikat forensische Psychiatrie SGFP», sozusagen des «Vorgänger-Titels» des Schwerpunkttitels der FMH waren. Dies bedeutet, dass auch letztlich sogar von Fachgesellschaften vergebene Qualifikationen nicht unbedingt dem entsprechen, was der Auftraggeber erwartet.

In einigen Kantonen bestehen weiterführende Bestimmungen zur spezifischen Qualifikation von psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen<sup>12,13</sup>.

#### **4. Ausgangsmaterial**

Nur wenn der Sachverständige sich auf von Behörden oder Gerichten zur Verfügung gestelltes Ausgangsmaterial stützen kann, welches die Formulierung von konkreten Hypothesen über einen Sachverhalt zulässt, ist eine zielführende hypothesengeleitete sachverständige Beurteilung möglich. Dies ist deshalb so wichtig, weil in der Schweiz im Gegensatz zu Deutschland das Unmittelbarkeitsprinzip bezogen auf den Sachverständigen nicht konsequent angewendet wird: In Deutschland erstellt der Sachverständige das schriftliche Gutachten explizit als «vorläufiges Gutachten». Er ist in der gesamten Hauptverhandlung anwesend und kann sich damit das gleiche aktuelle Bild von den Tatsachen machen wie das Gericht. Er trägt dann auf dieser Basis das Gutachten mündlich vor.

In der Schweiz ist dieses Ausgangsmaterial für die Begutachtung sehr heterogen, je nach Zeitpunkt der Auftragsstellung: Wird der Auftrag früh im Verfahren erstellt was grundsätzlich zu befürworten ist, ist oft noch nicht einmal eine Anklageschrift vorhanden und der Gutachter muss aus zum Beispiel Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Verlängerung der Untersuchungshaft, Einvernahmen von Zeugen und des Angeschuldigten sowie anderen Quellen eine Hypothese über den Tatablauf respektive gar den Tatbestand bilden. Ist der Gutachter dann nicht als sachverständiger

---

12 Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren (PPGV) des Kantons Zürich vom 1./8. September 2010.

13 Weisung des Kantonsgerichts und der Oberstaatsanwaltschaft über psychiatrische und aussagepsychologische Gutachten in Strafverfahren des Kantons Luzern vom 7. Mai 2014.

Zeuge vor Gericht geladen, können Diskrepanzen zwischen der hypothetischen Annahme des Sachverständigen über den Tatablauf und der gerichtlichen Feststellung des Tatbestandes dazu führen, dass das Gutachten nicht verwertbar ist.

Auf Sachverständigenebene muss der Gutachter das in seinem Fachgebiet notwendige Ausgangsmaterial erheben: Den psychopathologischen Befund, die Anamnese, Zusatzuntersuchungen, etc. Fehler auf dieser Ebene führen trotz ansonsten korrektem Vorgehen zu unbrauchbaren Resultaten. Stellt ein Gutachter nicht fest, dass ein Angeschuldigter in Teilaspekten psychopathische Persönlichkeitszüge aufweist oder diskrete Symptome einer beginnenden Störung aus dem schizophrenen Formenkreis zeigt, gehen sämtliche Beurteilungen trotz formal korrekter Anwendung von Diagnosemanualen, Standards zur Beurteilung der Schuldfähigkeit sowie Prognoseinstrumenten, in eine fehlgeleitete Richtung. Dies ist mithin der Hauptgrund, weshalb ein psychiatrischer als auch psychologischer Sachverständiger eine sehr breite klinische Ausbildung mit entsprechender Erfahrung benötigt: Nur wer in der Klinik wiederholt und in verschiedener qualitativer als auch quantitativer Ausprägung Symptome und Frühzeichen bestimmter Störungen erlebt, diagnostiziert, bestätigt aber auch gelegentlich falsifiziert und schliesslich die entsprechenden Störungen behandelt hat, wird solche in einer gutachterlichen Situation mit vielen verzerrenden Faktoren (gerichtetes Aussageverhalten, Instruktion durch den Strafverteidiger, Haftsituation etc.) erkennen.

## **5. Verwendete Methoden**

Für den Sachverständigen besteht auch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Methodenfreiheit<sup>14</sup>, wobei die Wahl der Methode aber begründet sein muss. Natürlich dürfen nur für die jeweilige Fragestellung validierte Verfahren verwendet werden. Ist diese Validierung eingeschränkt, zum Beispiel wenn keine deutschsprachige oder mit Schweizer Verhältnissen vergleichbare Normstichprobe besteht, muss dies vermerkt und die entsprechende Validität der Beurteilung relativiert werden. Der Sachverständige muss des Weiteren in der Anwendung der Methode, zum Beispiel eines Prognoseinstrumentes, geschult und erfahren sein. Diese Überlegungen zur Wahl einer Methode, deren kurze inhaltliche Beschreibung sowie die Qualifikation des Gutachters müssen im Gutachten selbst dokumentiert sein.

---

<sup>14</sup> 6B\_232/2011

## 6. Formale Qualität

Für die Erstellung von strafrechtlichen Gutachten existieren eine Vielzahl von Formatvorlagen und die korrekte Gliederung eines Gutachtens in Akten, eigene Befunderhebungen, Beurteilung und Fragenbeantwortung ist sachverständiges Allgemeinwissen.

Moniert werden muss, dass vor dem Hintergrund des Gebots der Darstellung der Anknüpfungstatsachen und weil insbesondere Strafverteidiger entsprechende (vermeintliche) Defizite zum Anlass nehmen ein missliebige Gutachten zu disqualifizieren, Gutachten immer länger und damit auch oft kaum mehr lesbar (und teurer) werden. Natürlich muss ein Gutachten «in sich schlüssig» und «nachvollziehbar» sein. Das heisst aber nicht, dass an ein Gutachten der Anspruch einer lückenlosen Aktenzusammenfassung aus sämtlichen Gerichtsurteilen, Anklageschriften, Behördenentscheiden, Führungs- und Therapieberichten sowie Korrespondenz und anderem zu stellen ist. Prägnante Zusammenfassung und Zitierungen da wo notwendig, zum Beispiel zur Herleitung einer Diagnose, sind ausreichend.

## 7. Inhaltliche Qualität

Sind aus dem Ausgangsmaterial mit den korrekten Methoden unter Anwendung der wissenschaftlichen Evidenz sowie der fachlichen Fähigkeiten die richtigen Hypothesen und daraus die richtigen Beurteilungen hergeleitet worden? Diese Frage vermag letztlich nur der Sachverständige selbst aus der Retrospektive, ein Supervisor oder ein Zweit-/Obergutachter zu beantworten. Von interdisziplinär juristisch/medizinisch/psychologisch zusammengesetzten Fachgruppen publizierte Mindestanforderungen<sup>15,16</sup> formulieren diesen oben beschriebenen Arbeitsprozess, welcher eine möglichst gute Qualität von Gutachten ermöglicht, nicht aber garantiert. Die Mindestanforderung für Prognosegutachten werden aktuell überarbeitet und wieder publiziert.

---

<sup>15</sup> A. Boetticher et al.: Mindestanforderungen für Prognosegutachten. 2006. NStZ 10:537-592.

<sup>16</sup> A. Boetticher et al.: Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. 2005. NStZ 25:57-62.

## **8. Qualität der Fragenbeantwortung im schriftlichen Gutachten**

Der Sachverständige beantwortet Sachfragen. Fachlich präzise, wo möglich eindeutig, wo notwendig im Sinne von Alternativhypothesen. Analog zum mittlerweile entstandenen Diskurs über die «Risikokommunikation» müssen Unsicherheiten (z. B. Konfidenzintervalle) geeignet beschrieben und dem psychiatrisch-psychologischen Laien erklärt werden.

## **9. Qualität der Fragenbeantwortung als sachverständiger Zeuge in der Verhandlung**

Ein Sachverständiger muss in der Lage sein, als sachverständiger Zeuge in der Verhandlung Fragen des Gerichts sowie der Parteien wissenschaftlich fundiert und strafprozessual korrekt auf kompetente Art und Weise zu beantworten und seine Beurteilungen in der Verhandlung geänderten Sachverhalten anzupassen. Zu oft führen entsprechende Defizite zu Fragen der Verwertbarkeit eines Gutachtens oder der Befangenheit des Sachverständigen und sind entsprechend dankbare Fussangeln für eine parteiliche Strategie, um ein Gutachten aus dem Recht zu weisen. Begründet oder unbegründet kritische Medienberichte über inkompetente Sachverständige schaden dem Ansehen der Berufsgruppe der Sachverständigen sowie der Strafjustiz.

## **III. Überprüfbarkeit der Qualität des Gutachtens durch den Rechtsanwender**

Der Rechtsanwender ist meines Erachtens in Anbetracht oben formulierter Qualitätskriterien im Rahmen der eigenen Kompetenzen nicht in der Lage, die Qualität eines Gutachtens zu überprüfen.

Zwar wird postuliert, dass sich Angehörige der Justiz selbst «entsprechendes Fachwissen aneignen, um zumindest ihre Kontrollpflichten ausreichend wahrnehmen zu können.»<sup>17</sup> Dies auch um der «Gefahr für die Unabhängigkeit der Richter» auf Grund der «Dominanz des psychiatri-

---

<sup>17</sup> 56 N 75 Basler Kommentar zum Strafrecht. Niggli und Wiprächtiger (Hrsg.); Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, 2013.

schen Fachwissens»<sup>18</sup> begegnen zu können. Dies widerspricht aber gleichzeitig der Feststellung, dass es nicht angehen könne, dass das Gericht eine eigene Beurteilung vornehme und Fachfragen beantworte, wozu es ja nicht kompetent sei und diese fehlende Kompetenz durch den Gutachterauftrag ja auch selber belegt habe<sup>19</sup>.

Die juristische Betonung der formalen Kriterien bei der Überprüfung von Gutachten führt bisweilen zur Umkehr des Prinzips «form follows function»: Gerade unter dem Deckmantel formal ausgezeichneter Gutachten können sich sinnenleerte Beurteilungen verstecken. Ob in Zukunft Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden durch einen eigenen medizinisch-psychologischen Dienst, welcher zwar nicht für den eigenen Auftraggeber Gutachten erstellt sondern externe Gutachten qualifiziert, unterstützt werden, wie dies zum Beispiel bereits beim Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich der Fall ist, bleibt offen und entsprechende Vor- und Nachteile sind zu diskutieren. Kein gangbarer Weg ist in Anbetracht der Kosten sowie der Verzögerung von Verfahren die niederschwellige Anordnung von Zweit- oder Obergutachten, dies sollte wenigen Fällen vorbehalten bleiben.

Damit kann gefolgert werden, dass sich aktuell Gerichte und Behörden bei der Überprüfung der Qualität eines Gutachtens eigentlich auf die Überprüfung der Qualifikation und Integrität der Person eines Sachverständigen beschränken müssen.

#### **IV. Zukünftige Massnahmen**

Durch intensive Bemühungen von Seiten Strafjustiz als auch der forensischen Psychiatrie und Psychologie wurde die Qualität von Gutachten spätestens seit der Tat am Zollikerberg 1993 massiv verbessert<sup>20</sup>. Eine weitere Verbesserung ist notwendig und möglich durch:

- Eine weitere Standardisierung und Verbesserung der Weiterbildung zum Sachverständigen. Dies erfolgt auf mehreren Ebenen: Im August 2017 beginnt der erste CAS Forensische Psychiatrie und Psycholo-

---

<sup>18</sup> 56 N 75 Basler Kommentar zum Strafrecht. Niggli und Wiprächtiger (Hrsg.); Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, 2013.

<sup>19</sup> 56 N 74 Basler Kommentar zum Strafrecht. Niggli und Wiprächtiger (Hrsg.); Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, 2013.

<sup>20</sup> Dittmann, V. (1998) Die Schweizerischen Fachkommissionen zur Beurteilung "gemeingefährlicher" Straftäter. In: Müller-Isberner, R., Gonzales Cabeza, S. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie, Forum, Godesberg, 173-183.

gie<sup>21</sup>, durchgeführt an der Staatsanwaltsakademie der juristischen Fakultät der Universität Luzern in enger Kooperation mit der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie. Für Psychologen bietet der Fachbereich Psychologie der Universität Konstanz einen Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie an<sup>22</sup>. Um die interdisziplinäre praktische Erstellung von Gutachten sowie die Erstattung von Gutachten respektive die Einvernahme als sachverständiger Zeuge vor Gericht üben zu können, wurde zudem das Engagement von Schweizer Dozenten am Fortbildungsseminar für Forensische Psychiatrie und Psychologie in Tutzing (ehemals Niederpöcking) am Starnberger See bei München intensiviert.

- Anzustreben ist auch die Einführung einer obligatorischen Fortbildung für Sachverständige mit entsprechender Dokumentation, welche über die für die fachärztliche Fortbildung notwendige hinausgeht. So ist eine Fortbildung zwar für den Erhalt des Facharzttitels vorgeschrieben, nicht jedoch für den Erhalt des Schwerpunkttitel «Forensische Psychiatrie und Psychotherapie».
- Übergangsbestimmungen zur Erlangung von Fachtiteln müssen zukünftig für die Justiz transparent und nachvollziehbar offengelegt werden.
- Ganz allgemein ist zu wünschen, dass Gutachten welche den Erwartungen der Auftraggeber nicht entsprechen (formal, nicht inhaltlich!), niederschwelliger zur Nachbesserung an den Sachverständigen zurückgegeben werden.
- Privatgutachten können, so denn sie nicht offensichtlich unqualifiziert Parteibehauptungen zu untermauern versuchen, sehr gut geeignet sein, in der Hauptverhandlung eine fachliche Diskussion zu stimulieren, welche der Beweiswürdigung des offiziellen Gutachtens dienlich ist.
- Juristisch-medizinisch/psychologische Fachgruppen sollen wie dies aktuell am Beispiel der «Mindestanforderungen für Prognosegutachten» geschieht, solche entwickeln und aktualisieren.
- Schliesslich müssen auf verschiedenen Ebenen Bemühungen greifen, um die Tätigkeit als forensisch-psychiatrische und –psychologische Sachverständige weiterhin attraktiv und hinreichend sicher zu gestalten. Nur ausreichend ausgestattete universitäre forensisch-psychia-

---

<sup>21</sup> <https://www.unilu.ch/weiterbildung/rf/staatsanwaltsakademie-cas-forensische-psychiatrie-und-psychologie/>

<sup>22</sup> <https://cms.uni-konstanz.de/psychologie/arbeitsgruppe-forensische-psychologie/weiterbildungs-master/>

trische Kliniken sind mittel- und langfristig in der Lage, einen hinreichend qualifizierten Nachwuchs zu rekrutieren und fachlich weiter zu bilden. Dasselbe gilt für die forensisch-psychiatrische/-psychologische Forschung und Lehre: Findet diese nicht (mehr) statt, wird es keine für Schweizer Verhältnisse validierte Methoden für die Erstellung von Gutachten geben.

